

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl. des „Mittw. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.
56. Jahrgang.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pf. In amtlichen Teilen die gespaltene Zeile 30 Pf.
Sprechstunde Nr. 210.

Nr. 25.

Sonnabend, den 27. Februar

1909.

Als Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1908 bestrittenen Verträge

- an Viehschadenentschädigungen (Verordnung vom 4. März 1881, Gesetz und Verordnungsblatt Seite 13 ff.),
 - an Entschädigungen für nichtgewerbliche Schlachtungen (Gesetz vom 2. Juni 1898 und Ausführungsverordnung vom 2. November 1906, Gesetz und Verordnungsblatt Seite 74 bez. 364 ff.)
- sind nach der Viehaufzeichnung vom 1. Dezember 1908 zu leisten für jedes im Privatbesitz befindliche

Pferd zu a) 2 M. 29 Pf.,
Kind unter 3 Monaten (einschl. der Kälber unter 6 Wochen) zu a) — M. 21 Pf.,
Kind von 3 Monaten und darüber zu a) — M. 21 Pf., zu b) 1 M. 22 Pf.,
sowie für jedes im Reichs- oder Staatsbesitz befindliche Kind von 3 Monaten und darüber zu b) 1 M. 22 Pf.
Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt demnächst durch die Gemeindebehörden.
Dresden, am 19. Februar 1909.

Ministerium des Innern.

Das Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betreffend.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der Königlich-Preussischen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

- die Militärpflichtigen des Jahrganges 1889 und
 - diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
- veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatzkommission pünktlich zur Vermeidung der Zwangsverhaftung und der in § 26 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Musterungsterminen den Militärpflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- Die von der Ersatzkommission ausgesprochene, im Lösungsscheine vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig, erst von der Königlich-Obererersatzkommission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen in Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 624 der Wehrordnung)
- Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Losnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppenteil überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen mit Bestimmtheit darauf rechnen, am allgemeinen Einhellungstermine eingestellt, also nicht dem Nacherlass zugeteilt zu werden oder überzählig zu bleiben.

Es haben daher Militärpflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen, den Verzicht auf ihre Losnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.

- Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirks-, einschl. Stadtbezirks- und Anstaltsbezirksarzt, Bezirks-Arzt, Gerichts- und Gerichtsassistentenarzt, Polizei-, Armen- und Impfsarzt) beizubringen (§ 656 der Wehrordnung).
Die bezüglichen Protokolle sind spätestens im Musterungstermine vorzulegen.

Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 637 der Wehrordnung.)
Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.
Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund, des eingereichten Zurückstellungsantrages der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 322 der Wehrordnung.)

Sticht sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit der Eltern usw. des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden. (§§ 335 und 637 der Wehrordnung.)

Ist ihnen dies nicht möglich, so ist mit dem Zurückstellungsantrage ein Zeugnis eines beamteten Arztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen.
Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträten, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eine genaue Kenntnis der Verhältnisse der darin Nachsuchenden oder auf eingezogene sorgfältige Gutachtungen sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatzkommission für unbegründet befindet, werden der Königlich-Obererersatzkommission zur Entscheidung vorgelegt.

Über die eingegangenen Zurückstellungsanträge wird an den beiden Lösungsterminen entschieden werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge zu tragen und dieselben eine Stunde vor dem Beginne der im Geschäftsplane festgesetzten Musterungstermine zu beordern; die mit der Stammrollenführung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutierungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen (§§ 613 und 106 der Wehrordnung).

Trunkenheit, Ungebährlichkeiten, unsauberes Erscheinen zur Stellung

und Ungehorsam der Militärpflichtigen gegen Anordnungen der Aufsichtsorgane bei dem Musterungsgeschäft usw. werden, sofern nicht gerichtliche Befragung eingetreten hat, mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Schwarzenberg, am 13. Februar 1909.
Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

Aushebungsbezirk Schneeberg.

a. in Schönhelderhammer im Gasthof „Carlshof“

von vorm. 9 Uhr 10 Min. an:

Dienstag, den 16. März für die Militärpflichtigen aus Schönhelde,
Mittwoch, den 17. März für die Militärpflichtigen aus Neuheide, Oberstüngen, Schönhelderhammer und Unterstüngen.

b. in Eibenstock in der Restauration „Centralhalle“

von vorm. 1/10 Uhr an:

Donnerstag, den 18. März für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1889 und 1887 aus Eibenstock,
Freitag, den 19. März für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1888 und die übrigen Militärpflichtigen aus Eibenstock, sowie für die Militärpflichtigen aus Blauenenthal und Carlshof,
Sonnabend, den 20. März für die Militärpflichtigen aus Hundshübel, Muldenhammer, Reibhardtsthal, Sosa, Wildenthal und Wolfgrün.

II. Lösung- und Reklamationstermine.

In Aue im Hotel „zum blauen Engel“

von vorm. 1/9 Uhr an:

Donnerstag, den 26. März für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1889 aus dem Aushebungsbezirk Schneeberg.

Ein treffliches Schriftchen über die

freiwillige Invalidenversicherung

haben wir in größerer Anzahl angeschafft. Das Schriftchen ist besonders geschrieben für Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer (Handwerker, Geschäftsleute, Händler, Schankwirte, Landwirte) sowie für Betriebsbeamte, (Wertmeister und sonstige Angestellte). Wegen der großen Wichtigkeit, die der freiwilligen Invalidenversicherung zukommt, wünschen wir rege Nachfrage nach dem Schriftchen, das gegen 5 Pf. in unserer Polizeiregistratur ausgegeben wird.

Stadtrat Eibenstock, den 15. Februar 1909.
Hesse.

Holzversteigerung. Hundshübler Staatsforstrevier.

Im Gasthaus „zum Muldenthal“ in Aue.

Dienstag, den 9. März 1909, von vorm. 1/9 Uhr an

4794	weiche Stämme,	10—15 cm Stärke,	} 10—30 m lang,	in Abt. 4, 8, 9, 16, 27, 51, 60, 63, 65, 68 u. 71 (Rahlschläge), 4, 10—13, 15—25, 36, 51, 63, 77, 79—82 (Durchforstung und Einzelhölzer),
2669	" "	16—22 "		
728	" "	23—38 "	} 2—4,5 m lang,	in Abt. 21, 23—25 (Durchforstung und Läuterung),
11806	Alföher	7—15 "		
397	" "	16—52 "	} lang.	
63	harte	7—15 "		
12	" "	16—41 "		
2	rm Kuhnknüppel,			

von vormittags 11 Uhr an

1295	weiche Verhlangen	8—11 cm Stärke,	7—11 m lang,	} in Abt. 9, 27 u. 51 (Rahlschlag), 25—28, 31, 51, 63, 65, 69, 70, und 75 (Durchforstung),
9735	Reislangen	3—5 "	3—7 "	
2965	" "	6 u. 7 "		
2	rm harte,	74 rm weiche Brennweite	} in Abt. 4, 8, 9, 16, 27, 60, 65 u. 68 (Rahlschläge), 4, 10—13, 15—25, 36, 51, 63, 77, 79—82 (Durchforstung und Einzelhölzer),	
17	" "	63,5 " Brennknüppel,		
1	" "	6 " Bäden,		
18	" "	123,5 " Aeste,		

466 rm weiche Stöcke in Abt. 68 (Rahlschlag).
Besondere Verzeichnisse dieser Hölzer werden auf Verlangen von dem unterzeichneten Forstrentante abgegeben.

Hundshübel und Eibenstock, am 22. Februar 1909.

Königl. Forstrevierverwaltung.

Königl. Forstrentamt.

Holzversteigerung. Sosaer Staatsforstrevier.

Im Gasthof „zur Sonne in Sosa.

Donnerstag, den 11. März 1909, von nachmittags 1 Uhr an

60	rm fichtene Brennweite,	0,5 rm ficht. Bäden,	} in Abt. 27 (Rahlschlag),
36,5	" " Brennknüppel,	16,5 " Aeste,	
	227	rm fichtenes Brennreisig,	
sowie im Gasthaus „zum Muldenthal“ in Aue			
Sonnabend, den 13. März 1909, von vorm. 1/9 Uhr an			
973	ficht. Stämme	11—15 cm Stärke,	} 1841 ficht. Stämme 16—22 cm Stärke,
2274	Alföher	7—15 "	
1648	" "	23—50 "	1 rm ficht. Kuhnknüppel.